

**Bericht über die Einhaltung des Bundes Public Corporate
Governance Kodex 2017 durch die BBU GmbH 2022**

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke, located in the bottom right corner of the page.

Inhaltsverzeichnis

1	BUNDES PUBLIC CORPORATE GOVERNANCE KODEX 2017	3
2	UMSETZUNG DES B-PCGK IN DER BUNDESAGENTUR FÜR BETREUUNGS- UND UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN GMBH.....	3
3	CORPORATE GOVERNANCE BERICHT	4
3.1	Bekanntnis zum Kodex und Bekanntgabe der Abweichungen	4
3.2	Zusammensetzung der Organe und Organbezüge	4
3.2.1	Darstellung der Geschäftsleitung	4
3.2.2	Darstellung der Vergütung der Geschäftsführung	4
3.2.3	Mitglieder des Aufsichtsrates der BBU GmbH	5
3.2.4	Darstellung der Vergütungen der Mitglieder des Aufsichtsrates	6
3.3	Arbeitsweise der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates	6
3.4	Arbeitsweise und Aufgaben des AR-Ausschusses	9
3.5	Interne Revision	9
3.6	Compliance	10
3.7	Berücksichtigung von Genderaspekten	10
3.7.1	Darstellung des Anteils von Frauen zum 31.12.2022	10
3.7.2	Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils von Frauen in der BBU GmbH.....	11
3.8	Externe Evaluierung des Berichtes.....	11



1 Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017

Die Bundesregierung hat am 30. Oktober 2012 den Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) beschlossen. Aufgrund der Erfahrungen in der Praxis und neuer gesetzlicher Bestimmungen wurde der B-PCGK einer Revision unterzogen. Der aktuelle B-PCGK 2017 wurde wieder mittels Ministerratsvortrag von der Bundesregierung beschlossen.

Ziel des Kodex ist es, die Unternehmensführung und -überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu machen und die Rolle des Bundes und der Unternehmen des Bundes als Anteilseigner klarer zu fassen. Rechtlich stellen die Regelungen dieses Kodex nach Beschluss der Bundesregierung eine Selbstbindung des Bundes dar, deren Beachtung den Organen des Bundes bei der Wahrnehmung von Anteilseigner- und Überwachungsfunktionen obliegt.

Der Kodex enthält zwingende Regelungen und Empfehlungen. Zwingende Regelungen (K-Regeln) sind uneingeschränkt zu beachten. Von Empfehlungen (C-Regeln) kann abgewichen werden. Eine Abweichung von Empfehlungen ist jährlich im Corporate Governance Bericht offen zu legen.

2 Umsetzung des B-PCGK in der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH

Gemäß Punkt 6 (2) der Errichtungserklärung für die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH (BBU GmbH) hat die Geschäftsführung das Unternehmen nach den einschlägigen internationalen, unionsrechtlichen und österreichischen Rechtsvorschriften, dem Gesellschaftsvertrag, einer allfälligen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie den Gesellschafterbeschlüssen unter Einhaltung der gebotenen Sorgfalt im besten Interesse des Unternehmens, des Gesellschafters, der Arbeitnehmer*innen sowie des öffentlichen Interesses zu leiten und unter Beachtung der Grundsätze der Rechtsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit sowie der Bestimmungen des B-PCGK in der jeweils gültigen Fassung zu führen. Die Umsetzung des B-PCGK erfolgt durch Berücksichtigung der Bestimmungen in den Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und für die Geschäftsführung der BBU GmbH.



3 Corporate Governance Bericht

3.1 Bekenntnis zum Kodex und Bekanntgabe der Abweichungen

Die Verpflichtung zur Erstellung eines Corporate Governance Berichtes wurde in der Errichtungserklärung festgelegt und ist erstmalig für den Jahresabschluss 2019 zur Anwendung gekommen.

Die BBU GmbH übernahm mit 01.01.2021 sämtliche in § 2 BBU-G festgelegten Aufgaben. Die K-Regeln (zwingende Regeln) sowie die C-Regeln (Empfehlungen) des B-PCGK 2017 wurden unter Berücksichtigung der Neustrukturierung der übernommenen Aufgaben und Bereiche eingehalten. Die nachfolgenden Regelungen sind aufgrund der Unternehmensstruktur nicht geboten:

- Der B-PCGK 2017 sieht in Punkt 9.2.1 vor, dass ein Vier-Augen-Prinzip durch entsprechende Organisationsmaßnahmen sichergestellt werden soll. In der BBU GmbH ist ein Alleingeschäftsführer bestellt. Dem Vier-Augen-Prinzip wird dadurch entsprochen, dass die Genehmigung durch den Aufsichtsrat für bestimmte Geschäftsfälle verpflichtend ist. Dies wurde in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat unter § 8 Zustimmungsbedürftige Geschäfte sowie im Punkt 7 (14) der Errichtungserklärung geregelt.

3.2 Zusammensetzung der Organe und Organbezüge

3.2.1 Darstellung der Geschäftsleitung

In Bezug auf die Geschäftsführung der BBU GmbH sind gemäß Punkt 15.2 B-PCGK 2017 folgende Angaben zu veröffentlichen:

Name	Geburtsjahr	Erstbestellung	Ende der laufenden Funktionsperiode
Mag. Andreas AchRAINER	1972	11.12.2019	31.05.2026

Der Alleingeschäftsführer der BBU GmbH vertritt die Gesellschaft seit 04.01.2020 selbständig.

3.2.2 Darstellung der Vergütung der Geschäftsführung

Die Zustimmungserklärung zur Offenlegung der Vergütung des Geschäftsführers wurde entsprechend den Bestimmungen des Punktes 12.2 B-PCGK 2017 eingeholt.

Der dem Anstellungsverhältnis zugrundeliegende Geschäftsführervertrag wurde zwischen dem Anteilseigner (BMI) und der jeweiligen Geschäftsführung abgeschlossen. Die Vergütung des Geschäftsführers der BBU GmbH besteht aus fixen und variablen Entgeltkomponenten. Gemäß dem



Geschäftsführervertrag wird die Gewährung variabler Bezugsbestandteile an jene Leistungserbringung gebunden, die der inhaltlichen, korrekten, vollständig und qualitativ entsprechenden Managementleistungen im jeweiligen vertraglichen Zeitraum entspricht. Zur Bewertung der Erreichung einer vollinhaltlichen Leistungsübernahme werden jährlich in Abstimmung mit dem Beteiligungsmanagement (BMI) Parameter definiert. Die Geschäftsführung hat die Erreichung der Parameter nachzuweisen. Die Erreichung ist durch die zuständige Stelle im Beteiligungsmanagement gegenüber der BBU GmbH zu prüfen und die Auszahlung freizugeben.

Name	Fixe Bezüge 2022 Brutto
Mag. Andreas AchRAINER	EUR 140.478,80

Der Geschäftsführer hat Anspruch auf einen Dienstkraftwagen der gehobenen Mittelklasse. Weiters wird für den Geschäftsführer eine Haftpflichtversicherung – sogenannte D&O Versicherung – auf Kosten der Gesellschaft abgeschlossen.

3.2.3 Mitglieder des Aufsichtsrates der BBU GmbH

Die Mitglieder des Aufsichtsrates der BBU GmbH werden gemäß § 10 Abs. 1 BBU-G entsandt. Die erste konstituierende Sitzung des Aufsichtsrates fand am 21.02.2020 statt.

Name	Geburts- jahr	Funktion	Datum der Erst- bestellung bzw. -entsendung und Ende der laufenden Funktionsperiode oder tatsächliches Ende	Vergü- tung GJ 2022
Mag. Peter Webinger (BMI)	1976	Vorsitzender	16.01.2020 – 16.01.2025	0,00
Mag. Wolfgang Taucher (BMI)	1963	Stellvertreter des Vorsitzenden	16.01.2020 – 16.01.2025	0,00
Mag. ^a Nadja Lorenz (BMI)	1961	Mitglied	01.06.2020 – 16.01.2025	500,00
Mag. ^a Johanna Eteme (BMI)	1972	Mitglied	16.01.2020 – 16.01.2025	0,00
DI ⁱⁿ Margret Mitteregger (BMI)	1967	Mitglied	16.01.2020 – 16.01.2025	0,00
Univ. Prof. Dr. Friedrich Ruffler (BMI)	1966	Mitglied	01.06.2020 – 16.01.2025	1.350,00
Mag. ^a Britta Tichy-Martin (BMJ)	1970	Mitglied	16.01.2020 – 16.01.2025	0,00
Dr. ⁱⁿ Friederike Schwarzenborfer (BMF)	1960	Mitglied	16.01.2020 – 16.01.2025	0,00
Mag. Gabor Zentai (Interessensvertretung)	1973	Mitglied	18.05.2021 – unbefristet	0,00
Ivonne Amon	1977	Mitglied	18.05.2021 – unbefristet	0,00



(Interessensvertretung)				
Armgard Kieslinger (Interessensvertretung)	1969	Mitglied	18.05.2021 – unbefristet	0,00
Mahmoud Abdelbaki LL.B. (Interessensvertretung)	1983	Mitglied	18.05.2021 – unbefristet	0,00

3.2.4 Darstellung der Vergütungen der Mitglieder des Aufsichtsrates

Gemäß § 10 Abs. 1 BBU-G werden die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter von der Bundesministerin bzw. vom Bundesminister für Inneres aus dem Kreis der von ihr oder ihm ernannten Mitglieder bestellt.

Die Zustimmungserklärungen nach Punkt 12.2 B-PCGK 2017 zur Offenlegung der Vergütungen der Mitglieder des Aufsichtsrates wurde von allen Betroffenen unterfertigt.

Die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Aufsichtsrat erhalten keine Vergütung.

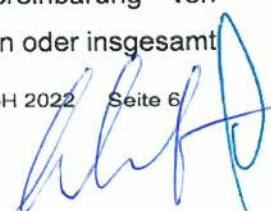
3.3 Arbeitsweise der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates

Die Arbeitsweise der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates ist im BBU-G sowie in der Errichtungserklärung und in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der BBU GmbH geregelt.

Die Geschäftsführung hat jährlich für das folgende Jahr und darüber hinaus für mindestens drei darauffolgende Kalenderjahre einen Vorhabensbericht inklusive Finanz-, Kosten- und Personalplan unter Beachtung der Grundsätze der Wirkungsorientierung zu erstellen. Der Vorhabensbericht ist nach Genehmigung des Aufsichtsrates der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Inneres bis spätestens sechs Wochen vor Beginn des nächsten Kalenderjahres zur Genehmigung vorzulegen.

Folgende Geschäftsfälle bedürfen der Genehmigung durch den Aufsichtsrat:

- die Errichtung, Schließung, Verpachtung sowie Verlegung einer Zweigniederlassung oder einer Betriebsstätte (eines Standorts), soweit diese Zustimmung nicht gemäß § 10 Abs. 4 BBU-G ausschließlich der Zustimmung des Bundesministers bzw. der Bundesministerin für Inneres vorbehalten ist
- der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften;
- Investitionen, die Anschaffungskosten oder Herstellungskosten im Einzelnen und insgesamt die einen in der Geschäftsordnung angegebene Betrag im Kalenderjahr in einem Geschäftsjahr übersteigen;
- die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten sowie die Vereinbarung von Überziehungskrediten für Bankkonten der Gesellschaft, die jeweils im Einzelnen oder insgesamt



in einem Geschäftsjahr einen in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Betrag übersteigen;

- die Gewährung von Darlehen und Krediten sowie Anleihen und Genussrechten jeder Art;
- die Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen nach Maßgabe von § 2 BBU-G;
- die Festlegung von Grundsätzen über die Gewährung von variablen Bezugsbestandteilen (zum Beispiel Prämien) und Pensionszusagen an den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin und leitende Angestellte im Sinne des § 80 Abs. 1 des Aktiengesetzes 1965, soweit variable Bezugsbestandteile überhaupt gemäß den Bestimmungen des jeweils gültigen B-PCGK zulässig sind;
- der Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrats, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat gegenüber der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) zu einer Leistung gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichten soweit derartige Verträge jeweils überhaupt gemäß den Bestimmungen des jeweils gültigen B-PCGK zulässig sind. Dies gilt auch für Verträge mit Unternehmen, an denen ein Aufsichtsratsmitglied mit 25 Prozent oder mehr beteiligt ist oder ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat, soweit derartige Verträge jeweils überhaupt gemäß den Bestimmungen des jeweils gültigen B-PCGK zulässig sind;
- die Übernahme einer leitenden Stellung (§ 80 Aktiengesetz 1965) in der Gesellschaft innerhalb von zwei Jahren nach Zeichnung des Bestätigungsvermerks durch den Abschlussprüfer bzw. die Abschlussprüferin, durch den Konzernabschlussprüfer bzw. die Konzernabschlussprüferin, durch den Abschlussprüfer bzw. die Abschlussprüferin eines bedeutenden verbundenen Unternehmens oder durch den bzw. die den jeweiligen Bestätigungsvermerk unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüferin sowie eine für ihn tätige Person, die eine maßgeblich leitende Funktion bei der Prüfung ausgeübt hat, soweit dies nicht gemäß § 271c UGB untersagt ist;
- die Ausübung des Stimmrechts bei Beteiligungsgesellschaften der Gesellschaft in all jenen Beschlussgegenständen, die die Generalversammlung als solche beschließt;
- der Abschluss und die Änderung von Miet-, Pacht-, Betriebs- und sonstigen Nutzungsverträgen oder sonstigen Dauerschuldverhältnisse, sofern diese jeweils von den in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Bedingungen abweichen;
- der Abschluss und die Änderung von Dienstverträgen mit Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen mit einer Kündigungsfrist von mehr als sechs Monaten oder mit Gesamtbezügen über eine von der Generalversammlung festgelegte Betragshöhe sowie mit Angehörigen von Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen des Gesellschafters, soweit derartige Vereinbarungen überhaupt gemäß den Bestimmungen des jeweils gültigen B-PCGK zulässig sind;



- Aufträge hinsichtlich Unternehmensberatung die jeweils im Einzelnen oder insgesamt den in der Geschäftsordnung festgelegten Betrag übersteigen;
- die Verpfändung oder sonstige Belastung von beweglichen Sachen oder Forderungen (ausgenommen der Eigentumsvorbehalt von Warenlieferungen) über einer betraglichen Höchstgrenze die in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegt ist;
- die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder fremden Verbindlichkeiten, die jeweils im Einzelnen oder insgesamt in einem Geschäftsjahr einen in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Betrag übersteigen;
- das Zurücklegen oder Ruhendstellen von öffentlich-rechtlichen Berechtigungen;
- jede Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin oder diesen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen sowie für Gesellschaften, an denen diese Personen direkt oder indirekt beteiligt sind; das gleiche gilt für Verträge jeder Art mit den Mitgliedern eines Organs/einer Einrichtung der Gesellschaft und diesen nahestehenden Personen, soweit derartige Verträge überhaupt gemäß den Bestimmungen des jeweils gültigen B-PCGK zulässig sind;
- Abschluss eines Kollektivvertrages oder einer Betriebsvereinbarung;
- Erteilung oder Widerruf einer Prokura;
- Investitionen, die nicht im Vorhabensbericht enthalten sind, mit einem Anschaffungswert, der einen in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Betrag übersteigt;
- sämtliche sonstige Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen oder ein Anschaffungsvolumen über einem von der Geschäftsordnung festgelegten Betrag im Kalenderjahr übersteigen.
- jene Punkte des Vorhabensberichts, welche die Rechtsberatung in zweiter Instanz betreffen, erfordern neben der einfachen Mehrheit im Besonderen die Zustimmung des vom Bundesministerium für Justiz entsandten Mitgliedes;
- die Erteilung der Zustimmung zu Kündigungen des Dienstverhältnisses zu Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsbereiche „Rechtsberatung“, „Menschenrechtsbeobachtung“ sowie „Dolmetscher und Übersetzungsleistungen“, sofern kein Einvernehmen zwischen der Geschäftsführung und der jeweiligen Bereichsleitung hergestellt werden konnte bzw. der Grund für die Kündigung (auch) in der zu kündigenden Person liegt;
- die Erteilung der Zustimmung zu Entlassungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsbereiche „Rechtsberatung“, „Menschenrechtsbeobachtung“ sowie Dolmetscher und



Übersetzungsleistungen“, sofern kein Einvernehmen zwischen der Geschäftsführung und der jeweiligen Bereichsleitung hergestellt werden konnte;

- die Zustimmung bei der Erteilung der Handlungsvollmacht sowie im Falle der nachträglichen Änderung des Umfangs der Handlungsvollmacht der Bereichsleitung „Rechtsberatung“;
- die Zustimmung zur einseitigen Beendigung des Dienstverhältnisses mit der Bereichsleitung „Rechtsberatung“, sofern die Bundesministerin für Justiz der Beendigung zuvor nicht zugestimmt hat;
- die Prüfung von Weisungen des Geschäftsführers gegenüber der Bereichsleitung „Rechtsberatung“, wenn diese der Auffassung ist, dass die Weisung nicht die Dienstaufsicht, sondern die Fachaufsicht betrifft (§ 6 Abs 2 Z 7);
- die Prüfung von Weisungen gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsbereiche „Menschenrechtsbeobachtung“ und „Dolmetsch und Übersetzungsleistungen“, wenn diese der Auffassung sind, dass ihre Unabhängigkeit dadurch beeinflusst wird (§ 6 Abs. 2 Z 8);

3.4 Arbeitsweise und Aufgaben des AR-Ausschusses

Gemäß § 11 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat hat der Aufsichtsrat aus seiner Mitte per Beschluss einen Ausschuss gebildet. Im Ausschuss werden Verhandlungen und Beschlüsse vorbereitet und die Ausführung der Beschlüsse überwacht. Er besteht aus drei Ressortvertreterinnen, einem Mitglied der Interessensvertretung und dem Stellvertreter des AR-Vorsitzenden. Im Jahr 2022 fanden drei Sitzungen zur Vorbereitung des Vorhabensbericht 2023-2026 statt.

3.5 Interne Revision

Interne Revision

Die Stabstelle Interne Revision ist eine unabhängige, weisungsfreie und objektive Prüfungs- und Beratungsfunktion, die darauf ausgerichtet ist, mit einem systematischen, zielgerichteten und risikobasierten Ansatz die Effektivität des Risikomanagements, die Wirksamkeit der internen Kontrollen und das Ausmaß der Wirkungsorientierung der Geschäfts-, Führungs- und Governanceprozesse zu bewerten.

Die Interne Revision berichtet regelmäßig an das Überwachungsorgan und die Geschäftsleitung über die Wahrung der Unabhängigkeit, die aktuellen Aufgabenstellungen, die definierten Befugnisse, über die Aufgabenerfüllung im Vergleich zur mittelfristig festgelegten Planung, sowie über die Einhaltung des Ethikkodex und der Standards.



Der Jahresrevisionsplan wird in enger Abstimmung mit der Geschäftsführung sowie dem Aufsichtsrat festgelegt. Ebenfalls regelmäßig berichtet die*der Leiter*in Interne Revision in den Prüfungsausschusssitzungen über die wesentlichen Prüfungserkenntnisse.

Die Stabstelle ist weiters Ansprechpartner für den gegenseitigen Austausch mit externen Prüfern im Bereich der prüferischen Schwerpunkte.

3.6 Compliance

Die Compliancestelle unterstützt die Geschäftsführung bei ihren Pflichten, das regelkonforme Verhalten des Unternehmens sowie seiner Mitarbeiter*innen im Hinblick auf gesetzliche Bestimmungen und unternehmensinterne Richtlinien sicherzustellen. Die Compliancestelle prägt weiters die Compliance-Kultur in der BBU GmbH durch Stärkung von Grundeinstellungen und Verhaltensweisen.

Die BBU GmbH legt größten Wert auf das gesetzeskonforme Verhalten aller Mitarbeiter*innen sowie aller Geschäftspartner. Als Angehörige einer Non-Profit-Organisation, die zu 100 % im Eigentum des Bundes steht, haben die Führungskräfte sowie die Mitarbeiter*innen der BBU GmbH Vorbildwirkung gegenüber allen Stakeholdern. Der Verhaltenskodex der BBU GmbH gilt als Grundlage dafür. Er ist im Intranet der BBU GmbH für alle Mitarbeiter*innen verfügbar und wird durch eine für alle Mitarbeiter*innen verpflichtend zu absolvierende Compliance-Schulung ergänzt.

Haftpflichtversicherung für Geschäftsleitung und Überwachungsorgan

Für Organe und leitende Angestellte der BBU GmbH wurde eine D&O-Versicherung (Vermögensschadenhaftpflicht) abgeschlossen (Punkt 8.3.3.2 B-PCGK).

3.7 Berücksichtigung von Genderaspekten

3.7.1 Darstellung des Anteils von Frauen zum 31.12.2022

Belegschaft:

Der Gesamtanteil an weiblichen Beschäftigten in der BBU GmbH betrug per 31. Dezember 2022 50,24%.

Aufsichtsrat:

Zum 31. Dezember 2022 setzte sich der Aufsichtsrat der BBU GmbH aus fünf Ressortvertreterinnen und drei Ressortvertretern zusammen. In der Interessensvertretung im Aufsichtsrat bestand zum



31. Dezember 2022, in der jeweiligen Funktionsperiode, ein Verhältnis von zwei Arbeitnehmervertreterinnen zu zwei Arbeitnehmervertretern.

Aufsichtsratsausschuss:

Der Aufsichtsratsausschuss setzte sich zum 31. Dezember 2022 aus drei Ressortvertreterinnen und einem Ressortvertreter zusammen.

Geschäftsführung:

Die Alleingeschäftsführung ist männlich und vertritt die Gesellschaft seit 04.01.2020.

3.7.2 Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils von Frauen in der BBU GmbH

Die BBU GmbH gewährleistet Chancengleichheit und Gleichbehandlung ungeachtet des Geschlechts, der Herkunft, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der sexuellen Orientierung.

Auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der BBU-G wird gemäß § 23 BBU-G das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GIBG) sinngemäß angewendet.

Weiters bekennt sich die BBU GmbH auch in ihrem Frauenförderungsplan aktiv zur Gleichbehandlungs- und Gleichstellungspolitik, der Maßnahmen, wie sprachliche Gleichbehandlung, ein Frauenförderungsgebot, eine Förderung des beruflichen Aufstiegs von Frauen oder eine Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie vorsieht.

3.8 Externe Evaluierung des Berichtes

Gemäß dem Punkt 15.5 B-PCGK ist eine externe Evaluierung der Einhaltung der Regelungen des Kodex regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, durchzuführen und das Ergebnis im Corporate Governance Bericht auszuweisen.

Aufgrund der Neugründung der Gesellschaft ist die erste externe Evaluierung bis spätestens im Jahr 2024 für das Geschäftsjahr 2023 durchzuführen.

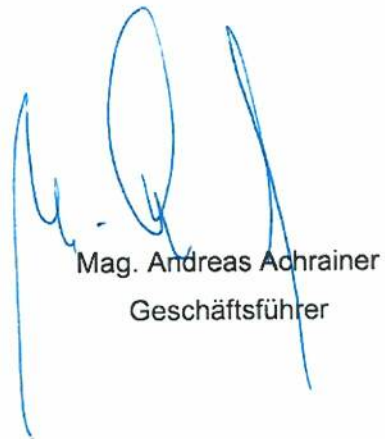


Wien, am 02.06.2023
Aufsichtsrat der BBU GmbH

Wien, am 02.06.2023
Bundesagentur für Betreuungs- und
Unterstützungsleistungen GmbH



Mag. Peter Webinger
Aufsichtsratsvorsitzender



Mag. Andreas Achrainner
Geschäftsführer